

Hausordnung

1. Allgemeines (Präambel)

- 1.1. Die Hausordnung dient dem Zusammenleben in der Schulgemeinschaft. Zur Schulgemeinschaft gehören alle, die mit dem Leben und Lernen und den damit verbundenen Arbeiten in der Schule zu tun haben und an der Gestaltung des Schullebens mitwirken (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Schulleitung und Verwaltung, Hausmeister usw.).
- 1.2. Gegenseitige Rücksichtnahme, schonende Behandlung von Gebäuden und Einrichtungsgegenständen und Mitverantwortung für das übergeordnete Interesse der Gesamtheit sind Voraussetzungen dafür, dass sowohl Freude und Erfolg bei der Arbeit möglich sind als auch Sicherheit und Gesundheit aller nicht gefährdet werden.
- 1.3. Die Aufgaben und Pflichten der Schulleitung, der Lehrkräfte, Verwaltungsangestellten, Hausmeister und des Reinigungspersonals sind durch Dienstanweisung, Dienstordnung, Tätigkeitsbeschreibung u.Ä. geregelt. Daraus ergibt sich auch, in welcher Weise diese Gruppen je nach ihrer Tätigkeit zum Leben in der Schulgemeinschaft beitragen.
- 1.4. Für die Schülerinnen und Schüler gilt in gleicher Weise wie für die anderen Gruppen das in 1.1 Gesagte. Für sie nennt die Hausordnung konkrete Regeln, die zur Verwirklichung der in der Präambel genannten Grundsätze beitragen sollen. Die Gegebenheiten des Schulgebäudes und -geländes und die bisherigen Erfahrungen machen es erforderlich, einige wichtige Regeln festzuschreiben, von denen grundsätzlich nicht abgewichen werden darf, es sei denn, eine übergeordnete Anordnung oder eine außergewöhnliche Situation machen dies erforderlich.

2. Die Hausordnung (Einzelvorschriften)

2.1. Schulweg:

Für den Schulweg sowie auf dem Zufahrtsweg zum Schulgebäude und auf den Parkplätzen gelten die Straßenverkehrsordnung und die im Schulwegeplan formulierten Hinweise. Auf dem Schulgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden. Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen. Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Überqueren der zur Schule führenden Straßen nötig. Autofahrer, die Schülerinnen und Schüler zur Schule bringen oder von ihr abholen, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen auf das Schulgelände fahren.

2.2. Aufenthalt in der Schule/ Ordnung in der Klasse:

Das Schulgebäude wird ab 7.15 Uhr geöffnet. Schüler dürfen sich dann im Aulafoyer und in der Eingangshalle aufhalten. Mit Beginn der Frühaufsicht um 7.35 Uhr dürfen sie sich dann auch auf den Fluren und in den Klassenräumen aufhalten.

Ist eine Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so muss die Sprecherin/ der Sprecher der Klasse/des Kurses bzw. ihre/seine Vertretung dies im Sekretariat mitteilen.

Klassen, Gruppen, Kurse sind für die Sauberkeit, Ordnung und Lüftung der von ihnen benutzten Unterrichtsräume verantwortlich. Sie sind bei Unterricht in Räumen anderer Klassen in diesen Räumen Gäste und müssen sich entsprechend verhalten.

2.3. Pausenordnung:

Die Klassenräume sind ab 7.35 Uhr offen, die Fachräume werden nur für den Unterricht geöffnet. In den großen Pausen werden die Klassenräume verschlossen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen sich in den Pausen auf den Schulhöfen oder auf den Fluren des Gebäudes aufhalten, nicht jedoch in den Fluren des Fachklassentraktes (Gelber Elefant), die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in ihren Klassenräumen. Das Gelände zwischen Südflügel und Gelände der Gemeinschaftsschule (Bereich der Fahrradständer sowie die Zufahrtsstraße) ist kein Pausenhof!

Schneeballwerfen und andere Spiele, die die Sicherheit und Gesundheit anderer gefährden können (z.B. Lauf- und Ballspiele im Gebäude), müssen unterbleiben.

2.4. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit:

Schülerinnen und Schüler dürfen vor Unterrichtsschluss das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft verlassen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich mit schriftlich erteiltem Einverständnis ihrer Eltern während der Pausen und in Freistunden auf eigene Gefahr vom Schulgelände entfernen.

2.5. Benutzung von privaten elektronischen Medien:

2.5.1. Smartphones u.Ä.

1. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen in der Sekundarstufe I gilt:

Die Benutzung von Handys und anderen privaten elektronischen Medien ist während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht gestattet, es sei denn, die zuständige Lehrkraft lässt ihre Nutzung für unterrichtliche Zwecke zu. Wer solche Medien mitführt, muss sie künftig während der Schulzeit ausgeschaltet in der Tasche lassen. Bei Zuwiderhandlungen werden sie eingezogen und können nach Ende des Unterrichts im Sekretariat wieder abgeholt werden.

2. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt:

Handys und andere private elektronische Medien bleiben im Unterricht ausgeschaltet, es sei denn, die Lehrkraft lässt ihre Nutzung für unterrichtliche Zwecke zu. Die Benutzung der Geräte ist aber in den Pausen und Freistunden erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen können diese Geräte durch die Lehrkräfte zeitweilig eingezogen werden (§ 25 (1) SchulG). Der Zeitraum der Wegnahme liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

2.5.2. „Bring your own device“

Private Endgeräte wie Tablets oder Notebooks, die für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, sind im Rahmen bestimmter Nutzungsbedingungen zugelassen:

1. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe sollen noch keine eigenen elektronischen Endgeräte in der Schule nutzen.
2. Für die Jahrgangsstufen 7 und 8 ist die Nutzung unter bestimmten Bedingungen und auf Antrag möglich. (Zu den einzelnen Bedingungen siehe Benutzerordnung „Bring your own device“).
3. Ab Jahrgangsstufe 9 ist die Nutzung privater Endgeräte mit Internetzugang für unterrichtliche Zwecke grundsätzlich möglich.

2.6. Rauchen und Alkohol:

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

2.7. Unfälle:

Zur Wahrung der Ansprüche an die Versicherung sind Unfälle (Personen- und Sachschäden) auf dem Schulweg und innerhalb des Schulbereiches unverzüglich dem Sekretariat zu melden.

2.8. Sachschäden/Fundsachen/Wertgegenstände/Haftung:

Wer schuldhaft Schaden verursacht, muss Ersatz leisten. Lehr- und Lernmittel, Tische und Stühle u.a. sind von allen schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Lernmitteln sowie sonstige Sachschäden müssen sofort dem Sekretariat, einer Lehrkraft oder dem Hausmeister gemeldet werden. Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

Geld und Wertgegenstände sollten, wenn sie überhaupt mitgebracht werden, möglichst sicher aufbewahrt werden. Die Schule haftet nicht für Verluste.

2.9. Umweltschutz:

Der Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf dem Schulgelände muss von allen respektiert und geschützt werden. Abfälle sind in die im Gebäude und auf den Schulhöfen dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

2.10. Verabschiedung der Hausordnung:

Fassung vom 29.4.2021, ergänzt am 4.10.2022

